

**Rechtsverordnung
(zu § 26 Absatz 2 Haushaltsordnung)
über die beschleunigte Tilgung,
Bilanzierung sowie Voraussetzungen
für den Erlass bestehender Innerer Anleihen**

vom 22. April 2025

(GVBl. Bd. 22 Nr. 36)

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß 26 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Finanz- und Vermögensverwaltung in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 16. Mai 2024 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 248) die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Auflösung innere Anleihen

(1) ¹Die Inneren Anleihen werden spätestens bis zum 31.12.2024 zu Gunsten und zu Lasten der betreffenden Dotationen zahlungsunwirksam aufgelöst. ²Ab dem Zeitpunkt der Auflösung entfällt der Zinsanspruch.

(2) In Einzelfällen kann das Moderamen der Gesamtsynode Ausnahmen erlassen.

(3) ¹Insofern die Innere Anleihe als Forderung und Verbindlichkeit bilanziert ist, sind die Posten gegen das Eigenkapital zahlungsunwirksam aufzulösen. ²Wenn die Kirchenkasse Mittel anderer Kassen in Anspruch nimmt, werden diese vom Basiskapital abgezogen. ³Das Basiskapital kann dadurch einen negativen Bestand ausweisen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

